20. Wahlperiode

Drucksache **20/3574**

HESSISCHER LANDTAG

04. 11. 2020

Kleine Anfrage

Jan Schalauske (DIE LINKE) vom 07.09.2020

Ermittlungen gegen Kritische Plakatkunst in Hessen – Teil 1

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Zu den Mitteln der politischen Auseinandersetzung, die in Deutschland seit einigen Jahren intensiver genutzt werden, gehört das sogenannte Adbusting. Dabei werden Werbekästen ohne Beschädigung durch passendes Werkzeug geöffnet und vorhandene Werbeplakate nicht ausgetauscht oder beschädigt, sondern eigene künstlerische Werke darüber gehangen und die Kästen wieder verschlossen. So wurden in Marburg etwa Werbeplakate für die Tabakindustrie kritisch umgewidmet, wie die Oberhessische Presse (16. Februar 2020) berichtete. Laut einer Meldung der FAZ ermittelt der Staatsschutz in Hessen, weil die Geflüchtetenpolitik der SPD auf bissige Art und Weise mit Plakaten kommentiert wurde (FAZ 28. April 2020). In Nordrhein-Westfalen soll wegen dieser Plakate sogar eine „Soko Adbusting“ eingerichtet worden sein.

Der Verfassungsrechtler Prof. F.-L vertritt hingegen die Auffassung, dass diese Ermittlungspraxis „unverhältnismäßig“ ist, weil überhaupt keine Straftat erkennbar sei. In der taz (9. Juli 2020) sprach er kürzlich sogar von „Justizversagen“, da sogar Hausdurchsuchungen wegen veränderten Plakaten durchgeführt wurden. Siehe auch seinen Blog:

➔ https://verfassungsblog.de/adbusting-unbequem-aber-grundrechtlich-geschuetzt/

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit der Ministerin der Justiz wie folgt:

Frage 1. Sieht die Landesregierung „Adbusting“ als eine Straftat an?
a) Falls ja, welche Straftatbestände sieht die Landesregierung durch „Adbusting“ erfüllt?
b) Wie viele Verfahren wurden bzw. werden bisher in Hessen geführt?

Eine allgemeine strafrechtliche Bewertung des sogenannten „Adbustings“ ist nicht möglich. Vielmehr muss jeder Einzelfall für sich beurteilt werden. So kann das unsachgemäße Öffnen der Werbekästen zu Beschädigungen und somit ggf. zur Verwirklichung des Straftatbestands der Sachbeschädigung gemäß § 303 Strafgesetzbuch (StGB) führen. Darüber hinaus wird es im Rahmen der strafrechtlichen Bewertung maßgeblich auf Art und Inhalt der im konkreten Einzelfall aufgehängten Plakate ankommen.

Ermittlungsverfahren wegen „Adbusting“ werden nicht gesondert statistisch erfasst. Aus der Erinnerung konnten die Dezernentinnen und Dezernenten der Staatsanwaltschaften von einer geringen Anzahl von Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit „Adbusting“ berichten.

Polizeilich liegen zu „Adbusting“ keine auswertbaren Daten vor.

Frage 2. Im April 2020 tauchen u.a. in Marburg und Frankfurt/Main Plakate auf, die sich kritisch mit der Geflüchtetenpolitik der SPD auseinandersetzen. Wird in dieser Sache derzeit noch ermittelt?
a) Falls ja, wegen welcher Straftaten?
b) Wie viele Polizeidienstkräfte sind mit den Ermittlungen beschäftigt?

In dem bei der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main anhängigen Ermittlungsverfahren wird wegen Beleidigungs- und Verleumdungstatbeständen nach §§ 185 ff. StGB und wegen Verbreitung oder öffentlicher Zurschaustellung eines Bildnisses entgegen §§ 22, 23, 33 Kunsturhebergesetz (KunstUrhG) (Recht am eigenen Bild) ermittelt. Die Ermittlungen sind noch nicht abgeschlossen.

Nach vorläufiger Bewertung der Staatsanwaltschaft Marburg kommt in dem dort geführten Ermittlungsverfahren eine Strafbarkeit wegen Übler Nachrede und Verleumdung gegen Personen

Eingegangen am 4. November 2020 · Bearbeitet am 4. November 2020 · Ausgegeben am 6. November 2020
Herstellung: Kanzlei des Hessischen Landtags · Postfach 3240 · 65022 Wiesbaden · www.Hessischer-Landtag.de

des politischen Lebens nach § 188 StGB in Betracht. Die Ermittlungen sind noch nicht abgeschlossen.

Bei den o.a. Sachverhalten in Frankfurt am Main und Marburg sind mit den Ermittlungen in den Polizeipräsidien Mittelhessen und Frankfurt am Main im Rahmen der Regelorganisation die originär zuständigen Dienststellen befasst.

Frage 3. Laut parlamentarischer Anfrage (BT-Drucksache 19/16887) beschäftigte sich der Militärische Abschirmdienst (MAD) mit einer Adbusting-Aktion in Darmstadt vom 19. April 2019?
a) Welche Sicherheitsbehörden setzten den MAD über den Fall gegebenenfalls in Kenntnis?

Die hier in Rede stehende Adbusting-Aktion vom 19. April 2019 in Darmstadt wurde dem MAD weder vom örtlich zuständigen Polizeipräsidium Südhessen, noch seitens des Hessischen Landeskriminalamts (HLKA) zur Kenntnis gegeben.

Das Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) Hessen tauscht grundsätzlich im Rahmen gesetzlicher Vorschriften Informationen mit anderen Sicherheitsbehörden, hier auch dem MAD, aus. Im konkreten Fall erfolgte durch das LfV Hessen keine Mitteilung an den MAD.

Frage 4. Gibt es eine SOKO Adbusting in Hessen?
a) Falls ja, wie viele Personalstunden werden für die Soko Adbusting eingesetzt?
b) Wie viele von Adbusting sind in der SOKO bekannt?
Bitte um Auflistung der Stadt, Datum, Delikt, Art des Plakats, von wem (Bekennerinnenschreiben bzw. Bekennerscheiben).

In Hessen gibt es keine SOKO Adbusting oder eine vergleichbare Sonderorganisation, die sich schwerpunktmäßig mit dem Phänomen „Adbusting“ beschäftigt.

Wiesbaden, 26. Oktober 2020

Peter Beuth